

VERWENDUNGSERLAUBNIS NICHT-BIOLAND ZUTATEN

Vorgaben zur Verwendungserlaubnis von Nicht-Bioland Bio-Zutaten

Erlaubte Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung zur Herstellung von Bioland-Lebensmitteln gemäß 7.3.1 der Bioland-Richtlinien

1. Erläuterung

Der Bioland e.V. erteilt hiermit gemäß 7.3.1 der Bioland-Richtlinien eine Verwendungserlaubnis für die nachfolgend aufgeführten Waren bzw. Warengruppen, die als Bioland-Zutat(en) nicht erzeugt werden bzw. nicht verfügbar sind und in geringfügigem Umfang als Fremdzutat in Bioland-Produkten eingesetzt werden können. Laut diesem Kapitel ist eine Verwendung von Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung für Bioland-Verarbeitungsprodukte in begründeten Ausnahmefällen in begrenztem Umfang möglich.

Diese Vorgaben gelten vorbehaltlich einer Einschränkung in den jeweiligen branchenspezifischen Bioland-Richtlinien.

2. Sonderregelung zum Einsatz von Zucker

In der Bundesdelegiertenversammlung am 26.11.2019 wurde per Grundsatzbeschluss entschieden, dass Bioland Verarbeitungsbetriebe bis spätestens zum 31.12.2022 in ihrem Bioland-Herstellungsprozess Nicht-Bioland Bio-Zucker durch heimischen Bioland-Rübenzucker ersetzen müssen.

Bis dahin gilt folgende Übergangsregelung, bezogen auf den Bioland-Anteil des eingesetzten Zuckers zur Herstellung von Bioland-Produkten:

Für das Kalenderjahr 2021 gilt, dass ein Mindestanteil von 33 % Bioland-Zucker einzusetzen ist.

Für das Kalenderjahr 2022 gilt, dass ein Mindestanteil von 67 % Bioland-Zucker einzusetzen ist.

Die Regelung zur Beantragung von Produktzulassungen beim Einsatz von Nicht-Bioland Bio-Zucker bleibt unverändert.

3. Erlaubte Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung

Erlaubte Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung	Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
Apfelfaser	als Backzutat
Branntweinessig	
Carob, Carobkuvertüre	
Früchte und Fruchtzubereitungen aus Obst, die nicht aus Bioland-Erzeugung* stammen	

Erlaubte Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung	Bemerkungen / Anwendungsbeschränkungen
Gelatine	aus Schweineschwarten
Getreidearten und Pseudo-Cerealien, die nicht aus Bioland-Erzeugung* stammen (Kamut, Reis), sowie deren Erzeugnisse	
Gemüse, das nicht aus Bioland-Erzeugung* stammt (z.B. Oliven, Kapern, Peperoni), sowie daraus hergestellte Erzeugnisse Ausgenommen: Süßkartoffeln	
Gewürze, Gewürzmischungen, Kräuter	
Kaffee, Tee (z.B. schwarzer Tee, grüner Tee)	
Kakao, Kakaobutter, Schokolade, Kuvertüre	
Native Maisstärke, native Wachsmaisstärke	
Maltodextrin	
Margarine	
Mayonnaise	
Nüsse u. daraus hergestellte Produkte (Muse, Zubereitungen, Nougatmasse, Marzipan, Persipan...) (gilt auch für vergleichbare Produkte: Mandeln, Kokosnuss, Cashewkern, ...)	
Saaten (Leinsamen, Sesam, Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne ...)	Ausgenommen: Speiseölherstellung
Säfte, Saftkonzentrate und Dicksäfte aus Obst, das nicht aus Bioland-Erzeugung* stammt (z.B. Zitronensaft)	
Samen, Schalen, Hölzer und andere Pflanzenteile, die nicht aus Bioland-Erzeugung* stammen	Spirituosenherstellung
Speiseöle und Speisefette aus Ölpflanzen bzw. Ölsaaten, die nicht aus Bioland-Erzeugung* stammen (z.B. Kokos-, Palmfett, Sheabutter, Olivenöl) sowie Rapsöl	
Spezialmalze (Backmalze)	
Spirituosen (Rum ...)	
Süßungsmittel: Vollrohr-, Rohrohr-, Rübenzucker	Siehe Sonderregelung zum Einsatz von Zucker
Süßungsmittel: Ahorn-, Maisstärke-, sowie weitere Sirupe, Glucose/Dextrose/Traubenzucker, Fructose	
Tomatenmark, passierte Tomaten, getrocknete Tomaten, Tomatenketchup	
Trockenobst/-gemüse (ausgenommen: Äpfel)	

* Erzeugung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs von einem Bioland-Mitgliedsbetrieb

Der Bioland e.V. behält sich Änderungen der Liste vor. Es besteht keine Garantie auf Vollständigkeit. Bitte beachten Sie, dass bei zusammengesetzten Zutaten (z.B. Fruchtzubereitungen, Mayonnaise, Margarine) keine Zusätze enthalten sein dürfen, die nicht den Bioland-Vorgaben entsprechen.

4. Begrenzung des nicht-originären Bioland-Anteils in einem Produkt

Wann muss ein Antrag auf Produktzulassung gestellt werden?

Beträgt der Anteil der einzelnen Fremdzutat aus dieser Liste oder der Anteil aller im Produkt eingesetzten Fremdzutaten über 20 %, so ist ein **Antrag auf Produktzulassung** bei der Bioland-Qualitätssicherung zu stellen.

Der Einsatz von mehr als 50 % Nicht-Bioland Bio-Rohware ist nicht möglich.

Ausnahme für feine Backwaren und Dauerbackwaren

Der Anteil aller im Produkt eingesetzten Fremdzutaten aus dieser Liste darf bis zu 50 % betragen, ohne dass eine Produktzulassung beantragt werden muss. Beträgt der Anteil der einzelnen Fremdzutat aus dieser Liste aber über 20 % im Bioland-Endprodukt, so ist ein **Antrag auf Produktzulassung** bei der Bioland Qualitätssicherung zu stellen.

Zutaten Wasser und Salz

Die Zutaten Wasser und Salz, die im Antrag auf Produktzulassung ggf. genannt sind, werden bei der Berechnung des Anteils originärer Bioland-Zutaten **NICHT** berücksichtigt.

Beispiele:

- Zutaten: Bioland-Weizenmehl (70 %), Salz (1 %), Wasser (29 %)
 - Bioland-Anteil = $70 / 70 = 100 \%$
- Zutaten: Bioland-Fleisch (50 %), Bioland-Gemüse (10 %), Bio-Gewürze (5 %), Salz (1 %), Wasser (34 %)
 - Bioland-Anteil = $60 / 65 = 92,3 \%$



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bioland-Qualitätssicherung Verarbeitung

zertifizierung@bioland.de, 0821 34680-160